

# S A T Z U N G

in der Fassung vom 9. April 1993

## § 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen *Fischereiverein Nittenau e.V.* und hat seinen Sitz in Nittenau.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwandorf unter Nr. 171 eingetragen.

Der Verein wurde am 19.03.1981 in Nittenau gegründet.

Er ist Mitglied des Fischereiverbandes Oberpfalz in Regensburg.

Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 - Zweck und Ziele

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ergreift Maßnahmen zum Schutz und zur Hebung des Fischbestandes in den Vereinsgewässern und dient dem Naturschutz.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 - Mitgliedschaft

Als Mitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Der Verein hat aktive und passive Mitglieder.

Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder die Fischerei erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch beitragsfrei nach § 6.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Mitgliederversammlung zu besuchen und die geforderten Arbeitseinsätze zu leisten oder abzugelten.

## § 4 - Aufnahme

Die Aufnahme in den Verein muss bei diesem schriftlich beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in geheimer Abstimmung.

Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe derselben nicht bekannt gegeben zu werden. Der Beschluss des Vorstandes ist unanfechtbar.

## § 5 - Ende der Mitgliedschaft

Die Beendigung der Mitgliedschaft im Verein kann durch das Mitglied nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist schriftlich erfolgen.

Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn

- a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt,
- b) die Streichung im Interesse des Vereins notwendig erscheint,
- c) das Mitglied gegen das Bayerische Fischereigesetz verstoßen hat.

Dem Mitglied, welches ausgeschlossen werden soll, ist vor der Beschlussfassung durch den Vorstand die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand in geheimer Abstimmung. Der Beschluss ist unanfechtbar. Er ist mit Einschreibebrief dem ausgeschlossenen Mitglied mitzuteilen.

Ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern stehen keine Rückerstattungen gezahlter Beiträge zu.

## § 6 - Beiträge und Spenden

Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern einen Aufnahmebeitrag und laufende Jahresbeiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt.

Für die Beitragszahlung hat das Mitglied eine Lastschriftvollmacht zu erteilen.

Der Verein erstrebt die Anerkennung der ihm zufließenden Beiträge und Spenden als Ausgaben für einen steuerbegünstigten Zweck nach den jeweils geltenden Vorschriften der Steuergesetzgebung.

## § 7 - Leitung

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 8 - Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht durch diese Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung dem Vorstand übertragen sind.

Sie muss mindestens einmal jährlich stattfinden und wird durch den Vorstand einberufen.

Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher schriftlich an jedes Mitglied.

Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Festlegung der Stimmliste
- b) Bericht des amtierenden Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- c) Bericht des Schatzmeisters,
- d) Bericht evtl. weiterer Referenten,
- e) Bericht der Rechnungsprüfer,
- f) Entlastung des Vorstandes,
- g) Wahlen - soweit nach § 11 und § 13 erforderlich
- h) Anträge

## § 9 - Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme; Stimmübertragung ist unzulässig.

Die Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.

Es entscheidet regelmäßig absolute Stimmenmehrheit (fünfzig Prozent der gültigen Stimmen plus eine Stimme, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung).

Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen über

- a) Satzungsänderungen,
- b) Dringlichkeitsanträge,
- c) Anträge auf Abberufung eines Vorstandsmitgliedes,
- d) über die Auflösung des Vereins.

Die Wahlen können in geheimer Abstimmung oder durch Akklamation erfolgen. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn dies auch nur ein stimmberechtigtes Mitglied verlangt.

Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Akklamation entschieden werden; ebenso über die Wahlen der Rechnungsprüfer.

Anträge für die Mitgliederversammlung des Vereins können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim amtierenden Vorsitzenden eingereicht werden.

## § 10 - Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Achtel der Vereinsmitglieder einzuberufen.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen.

Die Niederschrift muss vom Schriftführer und einem der in § 11 unter 1. bis 3. genannten Vorstandsmitglieder unterzeichnet sein.

## § 11 - Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schatzmeister,
4. dem Schriftführer,
5. dem Gewässerwart,
6. dem Materialwart,
7. den Beisitzern nach Bedarf, die besondere Titel führen können.

Die Anzahl der Vorstandsmitglieder muss eine ungerade Zahl ergeben. Die Zusammenlegung von Vorstandesämtern ist unzulässig. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung.

Der Vorstand ist zugleich der Fischereiberechtigte.

Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind jeweils zwei der unter § 11, 1. bis 3. genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.

Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

1. Erledigung der laufenden Geschäfte
2. Behandlung dringender Angelegenheiten
3. Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
4. Ehrung verdienter Mitglieder
5. Tötung von Anschaffungen
6. Betreuung und Besatz der Vereinsgewässer
7. Errichtung von Fischschutzzonen
8. Ausgabe von Fischereierlaubnisscheinen
9. Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des Fischereiberechtigten

## § 12 - Fischereiaufseher

Der Vorstand bestellt Fischereiaufseher zur Einhaltung des Bayerischen Fischereigesetzes, der genossenschaftlichen und vereinsinternen Bestimmungen und Auflagen für die Ausübung der Fischerei an den Vereinsgewässern.

Die Fischereiaufseher des Vereins führen einen besonderen Ausweis; ihnen ist von den Fischereiausübenden und Mitgliedern Folge zu leisten.

## § 13 - Rechnungsprüfer

Zur Prüfung des Finanzgebarens werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden und haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung zusammen mit dem amtierenden Vorsitzenden Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten sowie ggf. Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten.

## § 14 - Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit.

## § 15 - Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen erfolgen.

Liquidatoren sind für diesen Fall die Kassenprüfer.

Bei Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen auf die Stadt Nittenau über, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 16 - Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Nittenau.

Gerichtsstand ist Schwandorf.

Es folgen die Unterschriften der sieben Mitglieder des Vorstandes:

*Andreas Rippel • Karl-Heinz Winkler • Günter-Gerhard Müller Josef  
Lang • Karl Reil • Franz Weber • Johann Menath*

Diese Satzung wurde so in der Mitgliederversammlung am 9. April 1993 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen und trat mit Eintragung beim Amtsgericht in Kraft.